

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 7 AL 106/08 B**

L 3 AL 10/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)  
S 6 AL 275/04 (SG Kiel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch  
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u**  
und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 4. Juli 2008 wird als unzulässig  
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

## I

- 1 Im Streit ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) und Rückforderung von Leistungen sowie der Ersatz von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 18. Mai 1996 bis 6. Juli 2003 (insgesamt 36.779,14 Euro).
- 2 Die Beklagte bewilligte der Klägerin Alhi für die Zeit ab 18. Mai 1996. Nachdem sie von Freistellungsaufträgen und auf den Namen der Klägerin und ihres (zwischenzeitlich verstorbenen) Ehemannes lautenden Sparguthaben in Höhe von insgesamt 70.000 Euro bei der in Ankara ansässigen türkischen Zentralbank (Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankasi - TCMB) Kenntnis erhalten hatte, hob sie die Leistungsbewilligung rückwirkend auf und verlangte Erstattung bzw. Ersatz in Höhe von insgesamt 36.779,14 Euro (Bescheid vom 11. Februar 2004; Widerspruchsbescheid vom 3. Mai 2004). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 10. November 2005; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 4. Juli 2008). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, dass auf den Namen der Klägerin und ihres Ehemannes bei der TCMB angelegte Vermögen sei ihr im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Alhi zuzurechnen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Bundesfinanzhofs und des Bundesgerichtshofs sei der Senat nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme im Einzelfall zu der Überzeugung gelangt, dass zwischen der Klägerin und ihrem Sohn, dem Zeugen E K , in dem streitigen Bewilligungs- und Aufhebungszeitraum ab 18. Mai 1996 keine Treuhandvereinbarung hinsichtlich der auf den Namen der Klägerin und ihres verstorbenen Ehemannes laufenden Kapitalanlagen bei der TCMB getroffen worden sei. Die Klägerin habe über beide auf ihren Namen lautende Festgeldkonten bei der TCMB durch diverse Ein- und Auszahlungen sowie Umbuchungen verfügt. Da der Zeuge keine Kontovollmachten gehabt habe, gehe der Senat davon aus, dass keine Treuhandabreden mit der Bank getroffen worden seien. Eine klare und eindeutige (schuldrechtliche) Vereinbarung zur Verwendung seiner Ersparnisse und eine damit korrespondierende Weisungsgebundenheit der Klägerin sei nach Angaben des Zeugen zu keinem Zeitpunkt begründet worden. Er habe auch nicht über die jederzeitige Rückgabe des Treuguts und dessen Verwendung frei entscheiden können. Im Übrigen habe die Klägerin selbst eingeräumt, dass es sich bei den Kapitalanlagen bei der TCMB nicht allein um von ihr verwaltete Treuegelder ihres Sohnes, sondern auch um eigenes Vermögen handele. Die bei einem Treuhandvertrag bestehende Treuhandbindung untersage es aber, das Vermögen des Treugebers mit eigenem Vermögen zu vermengen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Sie macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Gemeinsam mit dem Zeugen E K habe sie gegenüber dem erkennenden Senat des LSG die mit ihr getroffenen Ver-

einbarungen und die Vermögensverhältnisse dargelegt. Das LSG berücksichtige nicht in ausreichender Weise die familiären, kulturellen und sozialen Hintergründe, die das Vertragsverhältnis zwischen ihr (der Klägerin) und dem Zeugen prägten. Wesentlicher Teil des Treuhandverhältnisses sei der Umstand, dass sie die Mutter des Treugebers sei und er seine Entscheidungen mit ihr abspreche. Die Entscheidung des LSG beruhe ua auf der Rechtsfrage,

- 4 "ob bei der Frage der Zuordnung von Vermögen, über das ein Treuhandverhältnis besteht, die Anforderung an das Treuhandverhältnis gestellt wird, dass eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen der Treugeberin und dem Treugeber besteht, wonach die mit der rechtlichen Inhaberstellung des Treuhänders verbundene Verfügungsmacht im Verhältnis zu Gunsten des Treugebers in einem Maße eingeschränkt ist, dass diese rechtliche Inhaberschaft als leere Hülle erscheint, und nicht die Entscheidungen des Treugebers über die Verwendung des Vermögens zuvor mit dem Treuhänder, für den bewusst die Eltern oder nur einen Elternteil ausgewählt wurde, gemeinsam besprochen werden".
- 5 Es sei entscheidungserheblich, ob die familiäre Verbundenheit sowie die türkische Mentalität und Kultur bei einer entsprechenden Treuhandvereinbarung zu berücksichtigen seien.

## II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sich eine Rechtsfrage stellt, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer also eine konkrete Rechtsfrage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen.



- 8 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Beschwerdeführerin rügt im Ergebnis lediglich die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, ohne sich mit der vom LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegten Rechtsprechung des BSG zu Treuhandverhältnissen gerade auch bei familiärer Verbundenheit zu befassen (BSG SozR 4-4220 § 6 RdNr 27; BSG, Urteile vom 13. September 2006 - B 11a AL 13/06 R und B 11a AL 19/06 R; BSG, Urteil vom 28. August 2007 - B 7/7a AL 10/06 R; BSG, Urteil vom 21. März 2007 - B 11a AL 21/06 R). Die Klägerin trägt nämlich nur vor, das LSG habe im Rahmen der Beweiswürdigung unter Berücksichtigung der internen Absprachen zwischen dem Zeugen Erol Karagil und ihr nicht zu der von ihm getroffenen Annahme kommen dürfen, ein Treuhandverhältnis habe nicht vorgelegen. Insofern liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensfehlers jedoch nicht vor, weil die Beschwerde nur dann auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) gestützt werden kann, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)